

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Emanuel Meyer
Frau Sabrina Konrad
Bundeshaus West
3003 Bern

Revision_URG@ipi.ch

Bern, 31. März 2016

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur URG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Wir begrüßen eine Modernisierung des Urheberrechts, stellen jedoch fest, dass gewisse nötige Neuerungen im vorliegenden Entwurf fehlen, so insbesondere:

- die Sicherung einer Vergütung an die Urheberinnen und Urheber für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken,
- die Sicherung einer Vergütung an die Urheberinnen und Urheber für das Zugänglichmachen von journalistischen Werken,
- die Anpassung der Schutzfrist für Leistungsschutzrechte an das EU-Niveau,
- die Minderung der Ungleichbehandlung zwischen Urhebern, Urheberinnen und ausübenden Künstlern und Künstlerinnen bei der Berechnung der Vergütungsansätze,
- das Folgerecht für bildende Künstlerinnen und Künstler beim Weiterverkauf ihrer Werke.

Andererseits wurden im Vernehmlassungsentwurf neue Regulierungen der Verwertungsgesellschaften aufgenommen, die mit den betroffenen Sozialpartnern offenbar weder diskutiert noch von Seiten der Nutzer oder Rechteinhaber gefordert wurden: Weil das bestehende Regelsystem bereits ausreichend und rechtsgenügend ist, lehnt der SGB eine Ausdehnung der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie der Tarifgenehmigung ab.

Zu den ergänzenden Vorschlägen im Einzelnen

Fehlende Vergütung für audiovisuelle Werke an die Urheberinnen und Urheber

Online-Plattformen (Video on Demand) für Kino- und Fernsehfilme haben den Videoverleih weitestgehend abgelöst. Entsprechend müssen die Urheber- und Leistungsschutzrechte an diese technische Entwicklung angepasst werden, um der heutigen Internetnutzung gerecht zu werden. Diese Änderung fehlt im vorliegenden Entwurf.

Der SGB unterstützt deshalb die folgenden Ergänzungsanträge, betont jedoch, dass wir diese Regelungen in der Optik der von uns vorgeschlagenen Änderungen von Art. 24 Abs. 1bis sowie 24d E-URG verstehen. Wir schliessen also explizit in den besagten Fällen Bibliotheken, Archive u.a. von diesen Vergütungen aus.

Art. 13a (neu) Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken

- 1 Wer audiovisuelle Werke erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen dieser Werke hierfür eine Vergütung.*
- 2 Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von audiovisuellen Werken von diesem Vergütungsanspruch ausnehmen. Kein Vergütungsanspruch entsteht bei Nutzungen nach den Artikeln 22a – 22c.*
- 3 Die Vergütungsansprüche sind unverzichtbar und stehen nur den Urhebern und Urheberinnen zu; sie können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.*

Art. 35a (neu) Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von Darbietungen in audiovisuellen Werken

- 1 Wer Darbietungen in audiovisuellen Werke erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, schuldet den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen eine Vergütung.*
- 2 Kein Vergütungsanspruch entsteht bei der Nutzung von Firmenportraits und Industriefilmen, Werbe- und Promotionsfilmen, Musikvideos und Computerspielen sowie bei Nutzungen nach den Artikeln 22a – 22c.*
- 3 Die Vergütungsansprüche sind unverzichtbar und stehen nur den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen zu; sie können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.*
- 4 Ausländischen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, in welchem das audiovisuelle Werk produziert wurde, den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.*

Fehlende Vergütung an die Urheberinnen und Urheber von journalistischen Werken

Der Entwurf des Bundesrates enthält ebenso keine Bestimmungen über die unverzichtbaren Vergütungsansprüche von Journalistinnen und Journalisten für die Nutzung ihrer Werke. Damit diesen bei Verwendung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zukommt, schlägt der SGB folgende Ergänzung vor:

Art. 13b (neu) Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von journalistischen Werken

- 1 Wer journalistische Werke erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen dieser Werke hierfür eine Vergütung.*
- 2 Die Vergütungsansprüche stehen nur den Urhebern und Urheberinnen zu; sie können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.*

Harmonisierung der Schutzfrist

2011 beschloss die EU die Änderung der Richtlinie 2006/116/EG betreffend Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Dadurch wurde die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts der Ausübenden und Produzenten von Tonträgern von 50 auf 70 Jahre verlängert.

Mit der Umsetzung der Richtlinie gelten in Europa für den Phonobereich nun andere Schutzfristen als in der Schweiz. Somit ist die Schweiz zu einer „Schutzfristinsel“ geworden. Mit der anstehenden Revision des URG wäre diese Dissonanz einfach und elegant zu eliminieren.

Sollte eine Anpassung an das EU-Schutzniveau nicht erfolgen, befürchten wir negative Konsequenzen, da Schweizer Künstlerinnen und Künstler gegenüber ihren europäischen Kolleginnen und Kollegen deutlich benachteiligt würden.

Folgerecht

Seit mehr als hundert Jahren fordern die Schweizer Künstlerinnen und Künstler die Einführung des Folgerechts, welches ihnen bei Weiterverkäufen ihrer Werke der bildenden Kunst und der Fotografie durch den Kunsthandel einen prozentualen Anteil am erzielten Preis zugesteht. Seit 1971 ist dieses Recht in der von der Schweiz unterzeichneten Berner Übereinkunft enthalten, und 2001 hat die EU eine entsprechende Richtlinie verabschiedet, so dass heute alle Künstlerinnen und Künstler in der EU vom Folgerecht profitieren. Die Schweizer Kunstschaaffenden gehen doppelt leer aus: Zum einen, weil sie bei Weiterverkäufen ihrer Werke im Inland keine Entschädigung erhalten und zum andern, weil sie bei Weiterverkäufen im gesamten EU-Raum davon ausgeschlossen sind. Die Einführung des Folgerechts kann diese Ungleichbehandlung endlich beheben.

Bundesrat und Ständerat haben einem Postulat von Ständerat Werner Luginbühl zugestimmt (13.4083 Postulat „Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler“), welches einen Bericht einfordert, in dem der Bundesrat darlegt, welche Lösungen möglich sind. Diese können für ein zeitgemässes Folgerecht wie folgt aussehen:

- Das Folgerecht ist als unverzichtbarer Anspruch im Gesetz zu verankern.
- Dem Folgerecht sollen Weiterverkäufe zu einem höheren Kaufpreis als dem zuletzt erzielten unterliegen.
- Die Folgerechtsanteile sind von den Weiterverkäufern im Kunsthandel abzugelten.
- Für den Einzug und die Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten ist eine Auskunftspflicht zu umschreiben.
- Das Folgerecht soll einfach und ohne grossen Aufwand zentral umgesetzt werden. Da bereits im bestehenden URG von den Vergütungen ein bestimmter Anteil in einen Fürsorgefonds der Verwertungsgesellschaften fliesst, würden bildende Künstlerinnen und Künstler vermehrt profitieren.

Die Bestimmungen zum Folgerecht sind im 2. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes (Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar) nach Art. 12 URG einzufügen, d.h. ein neuer Art. 12a.

Dazu macht der SGB folgenden Gesetzesvorschlag:

Art. 12a Folgerecht

- 1 Das Folgerecht gewährt dem Urheber bzw. der Urheberin für die Dauer des Urheberrechtsschutzes ein unveräusserliches und unverzichtbares Recht auf Beteiligung am Verkaufspreis aus Weiterveräusserungen nach dem Erstverkauf ihrer Werke.
- 2 Das Folgerecht gilt für alle Weiterveräusserungen, an denen Vertreter und Vertreterinnen des Kunstmarktes als Vermittler, Käufer oder Verkäufer beteiligt sind. Sie haften solidarisch für die Folgerechtsentschädigung, die vom Weiterveräusserer bzw. der Weiterveräusserin geschuldet ist. Die Folgerechtsabgabe wird fällig bei jedem Weiterverkauf, bei dem der Weiterverkaufspreis im Vergleich zum Verkaufspreis, der der Weiterveräusserung vorangegangenen Veräusserung, höher ist.
- 3 Die Anspruchsberechtigten können innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Weiterveräusserung von jedem Vertreter und jeder Vertreterin des Kunstmarktes alle Auskünfte einholen, die für die Berechnung sowie für die Sicherstellung der Folgerechtsentschädigung aus einer Weiterveräusserung erforderlich sind. Die Vertreter und Vertreterinnen des Kunstmarktes sind zur Erteilung aller für die Berechnung und Umsetzung der Folgerechtsansprüche erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Stellungnahmen zu weiteren Punkten im Entwurf

Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG Nicht geschützte Werke

Der SGB fordert eine Präzisierung und die Einführung eines Erlaubnistatbestands für die Publikation von Archivgut, damit Archive, so z.B. das SGB-Archiv, ihre gesellschaftliche und soziale Funktion vollständig erfüllen können. Deshalb braucht es u.E. eine Regelung bzw. Definition für Archivgut in Art. 5 URG als nicht geschützte Werke.

Art. 13, Abs. 1 und 2

Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

Die Ergänzung dieses Artikels in Abs. 1 sowie im Titel, also dass neben dem Vermieten auch das kostenfreie Verleihen von Werkexemplaren an die Öffentlichkeit (vor allem durch Bibliotheken und Museen) vergütungspflichtig werden soll, wird vom SGB klar abgelehnt.

Damit wird nämlich auch für den Fall der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Werkexemplare (wie Bücher, Ton- und Tonbildträger, aber auch Werke der bildenden Kunst wie Bilder und Skulpturen, etc.) eine Vergütung an die Urheberin oder den Urheber geschuldet. Dies würde die Bildungsarbeit von Bibliotheken und Museen erschweren oder gar verunmöglichen.

Dasselbe gilt für das unentgeltliche E-Lending, das unter den gleichen Bedingungen wie die physische Ausleihe gemäss obigen Ausführungen u.E. keine Vergütungspflicht entstehen lassen darf.

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

Mit dem nun vorliegenden Art. 19 Abs. 3bis URG bringt der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung, nämlich, dass auch „erlaubte Vervielfältigungen“ unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download. Allerdings hat der Bundesrat ohne Not und aus Sicht der Bibliotheken (auch der SGB betreibt eine) auf unerklärliche Weise die Bestimmung leider wieder eingegrenzt.

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung müssten demnach Bibliotheken, welche ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträgen, gemäss welchen der Download und das Vervielfältigen bereits vergütet wird, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten, was eine unzulässige Mehrfachbelastung darstellt. Art. 19 Abs. 3bis E-URG muss u.E. somit folgendermassen lauten:

„Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vom Urheber vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.“

Art. 24 Abs. 1bis sowie Art. 24d

Wir begrüssen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1bis E-URG auf den Kreis aller sog. Gedächtnisinstitutionen (als solche fungiert auch der SGB). Weiter begrüsst der SGB grundsätzlich die neue sog. Wissenschaftsschranke, lehnt allerdings eine Vergütungspflicht ab.

Problematisch aus unserer Sicht ist, dass die vorgeschlagene Schranke gemäss Art. 24d Abs. 2 E-URG mit einer Vergütung einhergehen soll, was der SGB, der eine öffentlich zugängliche Bibliothek und ein Archiv betreibt, aus mehreren Gründen ablehnt: Die Bibliotheken müssen heute schon die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien bezahlen (ausser Werken in open access). Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Texten würde eine weitere Belastung im wissenschaftlichen Publikationsbereich bedeuten.

Art. 24e Bestandesverzeichnisse

Wir sind mit der vorliegenden Formulierung einverstanden.

Art. 37a Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien

Der SGB schlägt folgende Alternativregelung vor betreffend Definition und Bestimmungen zur Schutzfähigkeit von Presse-Fotografien:

Art. 34a) Schutz von Lichtbildern

Lichtbilder sind Fotografien, ähnlich wie Fotografien hergestellte Erzeugnisse, die in Bezug auf die Gestaltung keinen individuellen Charakter aufweisen und deshalb vom Schutz nach Art. 2 URG ausgeschlossen sind. Für sie gelten die Art. 9-28 URG sinngemäss. Nachahmungen von Lichtbildern sind erlaubt.

Die reduzierte Schutzfrist wird in Artikel 39 wie folgt geregelt:

Art. 39

1 Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Lichtbildes oder des Ton- oder Tonbildträgers oder mit deren Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

Art. 40-43 Bewilligungspflicht und Bundesaufsicht

Vor allem durch die neu formulierten Artikel 40 und 41 will der Bundesrat die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften massiv ausweiten. Sie würde zu einer Verstaatlichung der kollektiven Verwertung führen. Neben der bisherigen Rechtskontrolle soll zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung eingeführt werden. Diese Vorschläge lehnen wir entschieden ab, da die bestehende Aufsichtsregelung zweckmässig und angemessen ist. Das bisherige System funktioniert gut und beinhaltet bereits unterschiedliche Kontrollmechanismen auf verschiedenen Ebenen.

Aus Sicht der professionellen Kulturschaffenden ist einmal mehr zu betonen, dass diese Verwertungsgesellschaften als privatrechtliche Gesellschaften (sei es in der Form einer Genossenschaft oder eines Vereins) ihnen gehören und dass letztlich sie als deren Mitglieder in erster Linie (über die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte) die Geschäftsführung der Gesellschaften bestimmen und kontrollieren. Die bestehenden Regeln für die Aufsicht über die kollektive Verwertung sind ausreichend (Das Institut für Geistiges Eigentum prüft die Geschäftsführung und genehmigt die Verteilungsreglemente; die Eidgenössische Schiedskommission prüft und genehmigt die Tarife). Jede weitere Ausdehnung der staatlichen Aufsichts Kompetenzen wäre ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit der Urheberinnen und Urheber.

Zusammenfassend: die bestehenden Artikel 40-43 sind nicht zu ändern.

Art. 43a Freiwillige Kollektivverwertung

Der SGB begrüsst die Einführung der „Freiwilligen Kollektivverwertung“. Wir erachten die vorgeschlagene Umsetzung als falschen Lösungsansatz und schlagen zusammen mit den Branchengewerkschaften ein anderes Modell vor.

Neu soll das Modell der freiwilligen kollektiven Verwertung eingeführt werden. Als Vorbilder wurden skandinavische Lösungen (Extended Collective License) genommen. Doch bereits der Begriff „Freiwillige Kollektivverwertung“ ist im Kontext des schweizerischen URG verwirrend. Denn es ist nicht zwischen „obligatorischer“ und „freiwilliger“ Kollektivverwertung, sondern zwischen „bewilligungspflichtiger“ und „nicht bewilligungspflichtiger“ Kollektivverwertung zu unterscheiden. Folglich sollte unter der nicht bewilligungspflichtigen Kollektivverwertung die Möglichkeit für eine „Erweiterte Kollektivlizenz“ geschaffen werden. Der nachfolgende Vorschlag regelt den Mechanismus in zwei separaten Artikeln.

Nicht akzeptabel ist, dass bei der freiwilligen kollektiven Verwertung bzw. der erweiterten Kollektivlizenz die Tarifvorschriften nach Art. 55 – 60 URG zur Anwendung kommen sollen. Hier besteht ein extremer Widerspruch, denn die freiwillige Kollektivverwertung basiert im Wesentlichen auf individuell verhandelten Verträgen oder Lizenzbedingungen, wozu die Kriterien der Tarifvorschriften untauglich sind – oder solch flexible, auf die speziellen Nutzungen angepassten Lösungen sogar verunmöglichen.

Der SGB schlägt im Einklang mit den Branchengewerkschaften folgende Neuformulierung von Art. 43a vor:

2. Kapitel: Bewilligungsfreie Kollektivverwertung

Art. 43a Freiwillige Kollektivverwertung

Abs. 1: Die Verwertung anderer als der in Art. 40 genannten Rechte bedarf keiner Bewilligung.

Abs. 2: Auf Verträge, welche im Rahmen dieser freiwilligen Kollektivverwertung abgeschlossen werden, finden die Bestimmungen des 3. Kapitels keine Anwendung.

Artikel 43b Erweiterte Kollektivlizenz

Abs. 1: Verwertungsgesellschaften können für die Verwendung einer grösseren Anzahl von Werken und geschützten Leistungen in den von ihnen betreuten Verwertungsbereichen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 40 Absatz 1 unterstehen, auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die ihnen nicht angeschlossen sind.

Abs. 2: Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber können von der lizenzierenden Verwertungsgesellschaft jederzeit verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden Werke oder Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.

Abs. 3: Auf solche Kollektivlizenzen finden die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Artikel 55 ff.) keine Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen des Artikel 49 zu verteilen.

Art. 48 Abs. 1 Verteilungsreglement

Eine Angemessenheitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde beim Verteilungsreglement soll auch inskünftig nicht vorgenommen werden. Dazu sind die jeweiligen Organe in den Verwertungsgesellschaften, in denen die Berechtigten ihre kompetenten Vertreter haben, zuständig. Es ist somit Sache der Berechtigten, über die angemessene Aufteilung der ihnen zustehenden Entschädigungen zu entscheiden. Das IGE kann die Rechtmässigkeit und den Aufbau der Verteilungsreglemente bereits nach heutigem Recht prüfen; mehr ist gesetzlich nicht vorzusehen. Der SGB sowie die Branchengewerkschaften sprechen sich gegen eine solche Ausweitung der Aufsicht aus. Die bestehenden Regelungen sollen beibehalten werden.

Art. 51 Zur Effizienz der Kollektivverwertung

Der SGB begrüsst die Änderungen von Art. 51 URG. Allerdings könnte die Effizienz der Kollektivverwertung zusätzlich verbessert werden, indem man die nationalen und kantonalen Registerämter dazu verpflichtet, Daten herauszugeben, die für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Tarife – in den unter Bundesaufsicht stehenden Bereichen – notwendig sind (wie zum Beispiel der Empfang von Sendungen, Art. 22 URG, oder die Bestimmungen zum Eigengebrauch in Betrieben, Art. 19 Abs. 1 lit. c URG). Da dadurch letztendlich den Berechtigten höhere Entschädigungen aus der Umsetzung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften zukommen, fordert der SGB eine entsprechende Ergänzung zu Artikel 51.

Art. 52 und 53 Abs. 1

Der SGB beurteilt eine allgemeine Ausweitung der Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften als problematisch. Vor allem die Ausweitung der Aufsicht auch auf die Angemessenheit der Geschäftsführung (Art. 53 Abs. 1) ist abzulehnen. Die bisherige Aufsicht beschränkt sich – zu Recht – auf die Rechtmässigkeitskontrolle. Eine Prüfung auf die Angemessenheit der Geschäftsführungen stellt einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der den Gesellschaften als Mitglieder beigetretenen Urheberinnen und Urheber, Interpretinnen und Interpreten dar.

Art. 60 Abs. 2 Grundsatz der Angemessenheit

Die aktuelle gesetzliche Lösung in Abs. 2 von Art. 60 mit den Höchstgrenzen für die Urheberrechte und die Leistungsschutzrechte von 10% bzw. 3% legt einerseits starre Grenzen für die Entschädigung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten fest, andererseits führt sie zu fixen Grenzen im Verhältnis der beiden Vergütungen.

Verschiedene Gründe sprechen in den Augen der betroffenen Kulturschaffenden und InterpretInnen gegen die derzeitige Lösung:

- Art. 60 Abs. 2 URG enthält einen inneren Widerspruch: Einerseits verweist er auf das Kriterium der Angemessenheit, andererseits schränkt er diese Freiheit durch die Definition von Schranken ein, sowohl nach oben als auch im Verhältnis der beiden Rechte.
- Die Regelung stellt eine Selbstdiskriminierung der Rechtsinhaber dar und führt zu einem Standortnachteil für einheimische Berechtigte und unser Kulturschaffenden.
- Die Kappung bildet einen Widerspruch zur Vertragsfreiheit ohne Eingriff des Staats – dem obersten Grundsatz des Privatrechts.
- Die Regelung in Art. 60 Abs. 2 URG bewirkt, dass die Rechtsinhaber im staatlich kontrollierten Markt der kollektiven Verwertung massiv schlechtere Vergütungen erhalten als in vergleichbaren Märkten mit individueller Verwertung.
- Die schweizerische Lösung statuiert in der Praxis eine europaweit einmalige Schlechterstellung der leistungsschutzberechtigten Interpreten und Produzenten gegenüber den Urhebern: Die Mehrzahl der europäischen Länder kennt eine hälftige Teilung zwischen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten (Bsp. Phono: Österreich, Bulgarien, Tschechien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Polen, Slowakei, Spanien), während weitere Staaten Anteile von 60% und mehr für die Leistungsschutzberechtigten vorsehen (Bsp. Phono: Belgien, Dänemark, Estland, Ungarn, Island, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden). Anteile von unter 50% erhalten die Leistungsschutzberechtigten nur in Griechenland (45%) und der Schweiz (25%).

Die Frage einer möglichen Flexibilisierung von Art. 60 Abs. 2 URG war auch Gegenstand der im Dezember 2015 eingereichten Interpellation „Modernisierung vervollständigen dank Vertragsfreiheit“ (15.4211) von Beat Jans.

Wir schlagen zusammen mit den Branchengewerkschaften eine Anpassung von Art. 60 Abs. 2 URG mit folgendem Wortlaut vor:

Abs. 2 Die Entschädigung ist so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

Artikel 60 URG neuen Absatz 2bis

"2bis Die Vergütungen nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 sind so festzusetzen, dass der durch die Einschränkung der Vervielfältigungsrechte den Berechtigten entgangene Ertrag angemessen ersetzt wird."

Ratifizierung internationaler Abkommen

Der SGB begrüsst die Ratifizierung des Vertrags von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen sowie des Vertrags von Marrakesch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär